



Grundrechte

- sind **natürliche Freiheiten**, „unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte“, abgeleitet aus der Würde und dem Wesen des Menschen.
- sind allem staatlichen Handeln vorgeordnet und daher an den Staat gerichtet, der sie nicht „gewährt“, sondern zu „gewährleisten“ hat.
- sind das Fundament persönlicher Freiheit. Sie dienen der Abwehr staatlicher Eingriffe und ermöglichen politische und soziale Teilhabe.
- sind notwendige Voraussetzung eines freiheitlichen Staates. Sie begründen die Wertordnung und bestimmen den Sinn und Zweck dieses Staates.
- sind wirksam nur als **rechtliche Freiheiten**, die durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungshandeln verwirklicht und erfahrbar werden.
- sind **reale Freiheiten**, wenn die sozialen Voraussetzungen zu ihrer Realisierung durch einen Grundanteil an sozialen Lebensgütern gesichert ist.